

PROTOKOLL 16

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) durch eine Anordnung vorübergehender Art

§ 4.07 – Inland AIS und Inland ECDIS, § 12.01 – Meldepflicht und Anlage 12 – Verzeichnisse der Fahrzeug- und Verbandsarten

1. § 12.01 RheinSchPV sieht für bestimmte Fahrzeuge eine Meldepflicht vor: der Schiffsführer des Fahrzeugs oder ein Dritter muss den zuständigen Behörden eine Reihe von Informationen zum Fahrzeug bzw. Verband, zum beförderten Gut und zur Reise übermitteln. Die Behörden erhalten durch diese Meldung z. B. alle wichtigen Informationen, die zur Verbesserung des Havariemanagements erforderlich sind. § 12.01 bestimmt, welche Fahrzeuge dieser Pflicht unterliegen, welche Angaben gemacht werden müssen, in welcher Form die Meldung durchgeführt werden kann bzw. muss (per Sprechfunk, telefonisch, schriftlich, auf elektronischem Wege) und wann bzw. wo die Meldung zu erfolgen hat.
2. § 12.01 wurde in den vergangenen Jahren mehrmals geändert, zuletzt im Rahmen der Einführung der elektronischen Meldepflicht. Die letzten Änderungen wurden als Anordnungen vorübergehender Art erlassen, um vor Verabschiedung einer endgültigen Vorschrift ausreichend Erfahrungen sammeln zu können. Die aktuelle Anordnung vorübergehender Art gilt bis zum 30. November 2015.
3. § 12.01 sieht seit dem 1. Januar 2010 für Fahrzeuge und Verbände, die mehr als 20 Container an Bord haben, und für Fahrzeuge und Verbände, die Container an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt, eine elektronische Meldepflicht gemäß dem Standard für elektronische Meldungen vor. Durch diese Maßnahme konnte der Verwaltungsaufwand der Schiffsführer und des Personals in den Revierzentralen reduziert und gleichzeitig das hohe Sicherheitsniveau in der Rheinschiffahrt erhalten werden.
4. Angesichts der Vorteile, die das elektronische Melden bietet, und der Tatsache, dass dieses Verfahren gut funktioniert, zielt der aktuelle Vorschlag auf die Ausweitung der Nutzung elektronischer Meldungen auf alle Fahrzeuge und Verbände, die Container an Bord haben, ab.
5. § 12.01 wurde zudem klarer gefasst. Die zu meldenden Datenfelder wurden den im Standard für elektronische Meldungen der ZKR vorgesehenen Datenfeldern angeglichen. Der Änderungsentwurf sieht ferner die Übermittlung zusätzlicher Daten im Rahmen der Meldepflicht vor, um die Sicherheit der Rheinschiffahrt weiter zu erhöhen.
6. Die Meldepflicht wird auch auf Fahrzeuge, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen, ausgedehnt, um den jüngsten Entwicklungen dieser Technologie Rechnung zu tragen.
7. Zu den Daten, die gemäß der aktuellen Fassung des § 12.01 vom Schiffsführer über Sprechfunk gemeldet werden müssen, gehört u. a. die Schiffsgattung und die Art des Verbandes; es gibt jedoch kein Verzeichnis, in dem die verschiedenen Schiffsgattungen und Arten der Verbände festgelegt wären. Ferner ist der Schiffsführer in bestimmten Fällen zur elektronischen Meldung des Fahrzeugtyps verpflichtet. Um diese Begriffe zu klären, sieht der Änderungsentwurf die Einführung einer Anlage 12 vor, in der die verschiedenen Fahrzeug- und Verbandsarten aufgeführt sind. Die Begriffe „Schiffsgattung“, „catégorie de bateau“ und „soort schip“ werden hingegen nicht mehr verwendet.

8. In der aktuellen Fassung des § 4.07 Nr. 4 und 5 sind die Daten genannt, die über Inland AIS übermittelt und fortlaufend aktualisiert werden müssen. Zu diesen Daten gehört u. a. der Schiffstyp bzw. die Verbandsgattung. Dieser Typ ist der gleiche, der im Rahmen einer elektronisch durchgeführten Meldung verwendet wird. Das Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandstypen des Standards für elektronische Meldungen wurde in den Standard für Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt übernommen. Deswegen sieht der Entwurf eine Änderung der Nummern 4 und 5 des § 4.07 vor, um auf den Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt zu verweisen.
9. § 12.01 gilt bis zum 30. November 2015. Durch die vorgeschlagene Änderung wird dieser Paragraph modifiziert. Diese Änderung muss daher am 1. Dezember 2015 in Kraft treten. Aufgrund der sechsmonatigen Frist zwischen Annahme und Inkrafttreten ist die Änderung in Form einer Anordnung vorübergehender Art zu beschließen. Sollte danach die ZKR eine Umwandlung dieser Änderung in eine dauerhafte Anordnung anstreben, kann auch der Erfahrungsrücklauf aus der zum 1. Dezember 2014 eingeführten Nutzungspflicht für Inland AIS berücksichtigt werden.
10. Die Ergebnisse der nach den Leitlinien für die verordnungsrechtliche Tätigkeit der ZKR (Beschluss 2008-I-3) vorgesehenen Evaluierung sind nachstehend wiedergegeben.

Bedürfnisse, auf welche die vorgeschlagenen Änderungen eingehen sollen

Die Änderung zielt auf die Ausweitung der elektronischen Meldepflicht auf alle Fahrzeuge und Verbände, die Container befördern, ab.

Ferner soll die Lesbarkeit des § 12.01 verbessert werden, indem dessen Wortlaut klarer gefasst wird. Zu diesem Zweck wurden die zu meldenden Datenfelder überarbeitet und ergänzt. Zudem wird eine Anlage 12 mit einem Verzeichnis der verschiedenen Fahrzeug- und Verbandsarten eingeführt. Diese Neufassung des § 12.01 ermöglicht eine Angleichung an den Standard für elektronische Meldungen der ZKR. Nach dem Standard müssen bestimmte Datenfelder obligatorisch ausgefüllt werden, d. h. der Schiffsführer ist zur Übermittlung der entsprechenden Informationen verpflichtet, während dies nach dem derzeitigen Wortlaut des § 12.01 nicht der Fall ist. Infolge dieser Änderung sind die aufgrund der Meldepflicht bzw. gemäß dem Standard für elektronische Meldungen zu übermittelnden Daten künftig identisch. Zudem kann die Meldepflicht dadurch auf bestimmte sicherheitsrelevante Informationen (z. B. Nummer von Gefahrgutcontainern) erstreckt werden.

Mit der Änderung wird ferner eine Meldepflicht für Fahrzeuge, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen, eingeführt.

Schließlich sehen die Nummern 4 und 5 der heutigen Fassung des § 4.07 die Übermittlung des Schiffstyps bzw. der Verbandsgattung über Inland AIS vor, weshalb ein Verweis auf den *Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt* eingefügt wird, um klarzustellen, um welchen Typ es sich handelt. Das Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandstypen im Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt ist dasselbe wie im Standard für elektronische Meldungen.

Eventuelle Alternativen zu den beabsichtigten Änderungen

Eine alternative Lösung wäre, § 12.01 in der aktuellen Fassung beizubehalten.

Fahrzeuge bzw. Verbände, die weniger als 20 Container befördern, könnten ihre Meldungen, soweit sie dies wünschen, bereits auf elektronischem Wege absenden.

Bei Fahrzeugen, die Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff nutzen, könnte diese Information alternativ über Inland AIS, z. B. durch Anfügen der Abkürzung „LNG“ an den Schiffsnamen des Fahrzeugs, übermittelt werden. Diese Lösung ist jedoch nicht wünschenswert. Sie hätte zur Folge, dass diese Information zahlreichen Personen zugänglich wäre. Bei der Anhörung des Gewerbes über den Entwurf für Vorschriften, die auf Fahrzeuge, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen, anzuwenden sind, hat das Gewerbe jedoch mitgeteilt, dass es eine direkt an die Behörden gerichtete elektronische Meldung bevorzugen würde. Die über Inland AIS übertragenen Informationen sind im Gegensatz zu den im Rahmen des elektronischen Meldens versandten Informationen allgemein zugänglich.

Folgen dieser Änderung

Nummer 1 des neugefassten § 12.01 legt die Fahrzeuge und Verbände fest, die der Meldepflicht unterliegen. Er übernimmt das bestehende Verzeichnis und ergänzt es um Fahrzeuge oder Verbände, die ein LNG-System an Bord haben. Die Behörden sollten aus Sicherheitsgründen in der Lage sein, solche Fahrzeuge zu verfolgen, um insbesondere ein angemessenes Eingreifen der Rettungsdienste bei Havarien gewährleisten zu können.

Nummer 2 des neugefassten § 12.01 legt die zu meldenden Daten fest. Diese stimmen nunmehr mit den Datenfeldern im Standard für elektronische Meldungen überein. Alle Datenfelder, die nach dem Standard Pflichtdaten sind, wurden dieser Auflistung hinzugefügt. Bei Verbänden sind für jedes Fahrzeug im Verband alle Daten (Name, Art des Fahrzeugs, Länge, Breite) zu melden. In der Praxis kann dadurch festgestellt werden, welche Ladung sich auf welchem Teil des Verbands befindet. Diese Angaben werden von den Schiffsführern bereits seit Mitte der 90er Jahre gemeldet. Bei Fahrzeugen, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen, muss der Schiffsführer das Vorhandensein eines LNG-Systems an Bord melden, unabhängig davon, ob das System in Betrieb ist oder nicht.

Zudem wurde die Meldepflicht auf weitere sicherheitsrelevante Daten wie insbesondere die Nummer von Gefahrgutcontainern oder die jeweilige Stauplanposition der Container erstreckt. Diese Informationen sollen insbesondere das Havariemanagement bei Unfällen von Containerschiffen unterstützen. Laut Sachverständigen wird die Übermittlung dieser Informationen keine nennenswerten Mehrkosten verursachen. Weiterhin muss der Schiffsführer künftig neben der Anzahl der an Bord befindlichen Container, die bereits jetzt zu melden ist, zusätzlich Größe, Typ und Beladungszustand (beladen oder unbeladen) jedes Containers angeben. Diese Informationen sollen ein besseres Havariemanagement, z. B. bei über Bord gefallenen Containern, ermöglichen. Schließlich wurde die Reihenfolge der Daten in der Auflistung geändert. So beginnt die Auflistung nunmehr mit den Daten zum Fahrzeug und endet mit den Daten zur Ladung.

In Nummer 3 des neugefassten § 12.01 wurden die Bestimmungen aus der bisherigen Nummer 2 übernommen; lediglich die Verweise wurden aktualisiert.

Nummer 4 des neugefassten § 12.01 legt die Modalitäten für elektronische Meldungen fest. Sie verweist insbesondere auf den *Standard für elektronische Meldungen*, der das Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandstypen enthält. Der Schiffsführer muss diesen Typ bei einer elektronischen Meldung verwenden. Dieses Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandstypen basiert auf der Empfehlung Nr. 28 (Codes für Typen von Transportmitteln) der Vereinten Nationen (TRADE/CEFACT).

Nummer 5 des neugefassten § 12.01 bestimmt, dass Fahrzeuge und Verbände, die Container befördern, der elektronischen Meldepflicht unterliegen. Dies stellt gegenüber der derzeitigen Situation eine Ausweitung dieser Pflicht dar, von der bislang nur Fahrzeuge und Verbände betroffen sind, die mehr als 20 Container an Bord haben bzw. Container an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt. Solche Fahrzeuge müssen künftig mit einer Software zur elektronischen Meldung (BICS) ausgestattet sein. Die BICS-Software steht zum kostenlosen Download zur Verfügung, setzt jedoch einen Computer an Bord der Fahrzeuge voraus. Nach den Informationen, die dem Sekretariat vorliegen, gibt es keine Fahrzeuge, die regelmäßig weniger als 20 Container befördern. Im Falle der gemischten Ladungen können sich auch einige Container an Bord befinden.

In Nummer 6 des neugefassten § 12.01 wurde die Bestimmung aus der bisherigen Nummer 4 übernommen; lediglich der Verweis wurde aktualisiert.

In Nummer 7 des neugefassten § 12.01 wurde die Bestimmung aus der bisherigen Nummer 5 übernommen und der Verweis aktualisiert; ferner wurde ein Satz angefügt, der festlegt, in welcher Weise den zuständigen Behörden Änderungen der Angaben während der Fahrt mitzuteilen sind. Mehrere Kommunikationsformen (Funk, schriftlich, elektronisch) sind erlaubt.

In Nummer 8 des neugefassten § 12.01 wurden die Bestimmungen aus der bisherigen Nummer 6 übernommen; lediglich die Verweise wurden aktualisiert.

In Nummer 9 des neugefassten § 12.01 wurden die Bestimmungen aus der bisherigen Nummer 7 übernommen.

Zudem wurde eine neue Anlage 12 geschaffen, in der die verschiedenen Fahrzeug- und Verbandsarten festgelegt sind. Dieses Verzeichnis stützt sich auf die in § 1.01 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung definierten Fahrzeug- und Verbandsarten und entspricht der im Schiffsattest einzutragenden Fahrzeugart. Der Schiffsführer muss diese Angabe machen, wenn die Meldung per Sprechfunk erfolgt. Dies stellt eine Klarstellung gegenüber der jetzigen Sachlage dar, da für eine Meldung per Sprechfunk bislang kein Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten besteht.

Schließlich basiert die gemäß § 4.07 Nr. 4 und 5 vom Inland AIS Gerät gesendete Information zum Fahrzeug- bzw. Verbandstyp auf demselben Verzeichnis, das im Rahmen des elektronischen Meldens verwendet wird. Dieses Verzeichnis ist im *Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt* wiedergegeben. Der Entwurf sieht eine Änderung der Nummern 4 und 5 des § 4.07 vor, um auf diesen Standard zu verweisen.

Folgen, die die Ablehnung der Änderungen mit sich bringen würde

Es wäre möglich, auf die Änderung zu verzichten. In diesem Fall wären Fahrzeuge und Verbände, die weniger als 20 Container befördern, nicht der Meldepflicht unterworfen, obwohl dies eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands bedeuten würde. Zudem blieben die Abweichungen zwischen den im Rahmen der Meldepflicht zu übermittelnden Daten und den obligatorischen Datenfeldern gemäß dem Standard für elektronische Meldungen bestehen. Ferner wären Fahrzeuge, die Flüssigerdgas als Brennstoff nutzen, nicht verpflichtet sich zu melden. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen dieser Technologie und deren spezifischer Risiken im Havariefall ist es wünschenswert, dass diese Fahrzeuge von den Behörden identifiziert werden können. Darüber hinaus würden bestimmte sicherheitsrelevante Informationen nicht übermittelt werden.

Beschluss

Die Zentralkommission,

gestützt auf die RIS-Strategie der ZKR, angenommen mit Beschluss 2012-I-10, und die Stellung, die der Nutzung elektronischer Meldungen zukommt,

in dem Bestreben, weiter zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit der Rheinschifffahrt beizutragen,

in der Erwägung

- dass die Nutzung elektronischer Meldungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beiträgt,

in der weiteren Erwägung

- dass die elektronische Meldepflicht auf andere Schiffsgattungen ausgeweitet werden könnte,
- dass die elektronische Meldepflicht mittelfristig auch für Tankschiffe, die gefährliche Güter befördern, vorgeschrieben werden könnte,

unter Hinweis auf die verstärkte Zusammenarbeit mit der Moselkommission insbesondere in Bezug auf die Polizeivorschriften,

auf Vorschlag ihres Polizeiausschusses,

beschließt die Änderung der §§ 4.07 und 12.01 und die Ergänzung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung um eine Anlage 12 wie in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt.

Die Änderung gilt vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2018.

Anlage

Anlage zu Protokoll 16

1. *Dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Angabe angefügt:*

„Anlage 12: Verzeichnis der Fahrzeug- und Verbandsarten“

2. *§ 4.07 Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:*

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt;“.

3. *§ 4.07 Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:*

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschifffahrt;“.

4. *§ 12.01 wird wie folgt gefasst:*

„§ 12.01

Meldepflicht

1. Die Schiffsführer folgender Fahrzeuge und der Verbände müssen sich vor der Einfahrt in die unter Nummer 8 genannten Strecken über Sprechfunk auf dem bekannt gegebenen Kanal melden:

- a) Fahrzeuge, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt;
- b) Tankschiffe;
- c) Fahrzeuge, die Container befördern;
- d) Fahrzeuge mit einer Länge über 110 m;
- e) Kabinenschiffe;
- f) Seeschiffe;
- g) Fahrzeuge die ein LNG-System an Bord haben;
- h) Sondertransporte nach § 1.21.

2. Im Rahmen der Meldung nach Nummer 1 sind anzugeben:

- a) Schiffsname des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
- b) einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer, bei Seeschiffen IMO-Nummer des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
- c) Art des Fahrzeugs oder Verbands und bei Verbänden, Art aller Fahrzeuge gemäß Anlage 12;

- d) Tragfähigkeit des Fahrzeugs und bei Verbänden aller Fahrzeuge im Verband;
 - e) Länge und Breite des Fahrzeugs und bei Verbänden Länge und Breite des Verbands und aller Fahrzeuge im Verband;
 - f) Vorhandensein eines LNG-Systems an Bord;
 - g) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt:
 - aa) die UN-Nummer oder Nummer des Gefahrguts;
 - bb) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gefahrguts, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung;
 - cc) die Klasse, den Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe des Gefahrguts;
 - dd) die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;
 - ee) blaue Lichter/ blaue Kegel;
 - h) bei Fahrzeugen, die Güter an Bord haben, deren Beförderung nicht dem ADN unterliegt und die nicht in einem Container befördert werden: Art und Menge der Ladung;
 - i) Anzahl der an Bord befindlichen Container entsprechend ihrer Größe, ihres Types und ihres Beladungszustandes (beladen oder unbeladen) und die jeweilige Stauplanposition der Container;
 - j) Containernummer der Gefahrgutcontainer;
 - k) Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
 - l) Standort, Fahrrichtung;
 - m) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
 - n) Fahrtroute mit Angabe von Start- und Zielhafen;
 - o) Beladehafen;
 - p) Entladehafen.
3. Die unter Nummer 2 genannten Angaben mit Ausnahme von Buchstabe l und m können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.
In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in die Stecke, wo die Meldepflicht gilt, einfährt und diese wieder verlässt.
4. Sofern sich der Schiffsführer oder eine andere Stelle oder Person auf elektronischem Wege meldet,
- a) muss die Meldung gemäß dem Standard für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt Edition April 2013 erfolgen,
 - b) ist abweichend von Nummer 2 Buchstabe c der Typ des Fahrzeugs oder Verbands gemäß dem in Buchstabe a genannten Standard anzugeben.

5. Bei Fahrzeugen und Verbänden, die Container an Bord haben, muss die Meldung nach Nummer 2 mit Ausnahme der Angaben von Buchstabe l und m, auf elektronischem Wege erfolgen.
6. Unterbricht ein Fahrzeug in einer der unter Nummer 8 genannten Strecken die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
7. Ändern sich die Angaben nach Nummer 2 während der Fahrt in der Strecke, wo die Meldepflicht gilt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der Angaben ist über den bekannt gegebenen Kanal schriftlich oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.
8. Auf den Strecken
 - a) Basel (Mittlere Rheinbrücke km 166,53) bis Lauterburg (km 352,00),
 - b) Lauterburg (km 352,00) bis Gorinchem (km 952,50) und
 - c) Pannerden (km 876,50) bis Krimpen am Lek (km 989,20),die mit dem Tafelzeichen B.11 und einer Zusatztafel „Meldepflicht“ gekennzeichnet sind, gilt die Meldepflicht nach Nummer 1 mit folgenden Maßgaben:
 - auf der Strecke nach Buchstabe a brauchen sich Verbände, die keine Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt, nicht zu melden,
 - auf der Strecke nach Buchstabe b sind von den Verbänden, die keine Güter an Bord haben, deren Beförderung dem ADN unterliegt, nur solche zu melden, deren Länge 140 m und deren Breite 15 m überschreiten und auf der Strecke nach Buchstabe c nur solche, deren Länge 110 m oder deren Breite 12 m überschreiten,
 - auf den Strecken nach Buchstabe b und c sind die Angaben nach Nummer 2 Buchstabe a, b und c auch beim Vorbeifahren an den übrigen Verkehrsposten, Revierzentralen und Schleusen sowie an den mit dem Tafelzeichen B.11 gekennzeichneten Meldepunkten zu machen.
9. Die zuständige Behörde kann
 - a) für Bunkerboote andere Meldepflichten festlegen;
 - b) für Tagesausflugsschiffe eine Meldepflicht und deren Umfang festlegen.“

5. Nach Anlage 11 wird folgende Anlage 12 angefügt:

„Anlage 12

VERZEICHNIS DER FAHRZEUG- UND VERBANDSARTEN

Bezeichnung:

- Tankmotorschiff
- Gütermotorschiff
- Kanalpeniche
- Schleppboot
- Schubboot
- Tankschleppkahn
- Güterschleppkahn
- Tankschubleichter
- Güterschubleichter
- Trägerschiffsleichter
- Tagesausflugsschiff
- Kabinenschiff
- Schnelles Schiff
- Schwimmendes Gerät
- Baustellenfahrzeug
- Sportfahrzeug
- Schubverband
- Gekuppelte Fahrzeuge
- Schleppverband
- Fahrzeug (Typ unbekannt)“.